

---

## Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

---

Im Juli 2020

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine weitere „Corona-Sofortmaßnahme“ ergriffen, die wir Ihnen vorstellen: Auf Antrag werden schon geleistete **Vorauszahlungen für 2019** pauschal herabgesetzt. Außerdem hat das BMF **Musterbescheinigungen für Handwerksbetriebe** veröffentlicht, die für den Steuerbonus bei energetischen Baumaßnahmen zu verwenden sind. Der **Steuertipp** fasst eine bundeseinheitliche Verwaltungsanweisung zu **Lohnsteuer-Anmeldungen** zusammen, mit der das BMF auf länderspezifische Regelungen reagiert hat.

#### Verlustrücktrag

### Vorauszahlungen für 2019 können pauschal herabgesetzt werden

Das Bundesfinanzministerium hat eine Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für das Jahr 2019 ermöglicht. Jetzt können sich krisenbetroffene Unternehmer und Vermieter, die für 2019 noch nicht veranlagt worden sind und Steuervorauszahlungen geleistet haben, die Vorauszahlungen für 2019 über einen pauschalen Verlustrücktrag zurückerstatten lassen. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich **bis Ende März 2021** (bei Land- und Forstwirten: bis Ende November 2021).

Voraussetzung ist, dass der Steuerzahler einen

Antrag beim Finanzamt stellt, in dem er versichert, dass er aufgrund der Corona-Krise für 2020 einen nicht unerheblichen Verlust erwartet. Als pauschaler Verlustrücktrag darf ein Betrag von **15 % des Saldos** der im Vorauszahlungsbescheid 2019 ausgewiesenen Gewinneinkünfte bzw. Vermietungseinkünfte geltend gemacht werden. Gedeckelt ist dieser Betrag auf 1.000 € (bei Zusammenveranlagung: 2.000 €). Das Finanzamt berechnet die Vorauszahlungen für 2019 dann unter Ansatz des Verlustrücktrags und erstattet die zu viel geleisteten Vorauszahlungen.

#### Steuerbonus

### Musterbescheinigungen für energetische Baumaßnahmen

Seit Jahresbeginn fördert der Staat energetische Baumaßnahmen an **selbstgenutzten eigenen**

#### In dieser Ausgabe

- Verlustrücktrag:** Vorauszahlungen für 2019 können pauschal herabgesetzt werden..... 1
- Steuerbonus:** Musterbescheinigungen für energetische Baumaßnahmen..... 1
- Darlehen:** Schuldzinsenabzug bei teilweise vermietetem Mehrfamilienhaus..... 2
- Vorabentscheidung:** Ausübung des Zuordnungsrechts zum Unternehmensvermögen..... 2
- Veräußerungsgewinn:** Weiterverkauf von Fußballtickets binnen Jahresfrist ist steuerpflichtig .... 3
- Nachteilsausgleich:** Entlastungsmaßnahmen beim Elterngeld auf den Weg gebracht..... 3
- Unterstützungsmaßnahmen:** Spendenabzug ist leichter möglich ..... 4
- Steuertipp:** Erklärungsfrist für Lohnsteuer-Anmeldungen verlängert..... 4

**Wohngebäuden** mit einem neuen Steuerbonus (vgl. Ausgabe 03/20). Die Steuerermäßigung beträgt pro Objekt maximal 40.000 €. Begünstigt sind Baumaßnahmen, die nach dem 31.12.2019 begonnen haben und vor dem 01.01.2030 abgeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass das Gebäude bei Durchführung der Baumaßnahme älter als zehn Jahre war. Abziehbar sind neben den Lohnkosten auch die Materialkosten folgender Baumaßnahmen:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind

Der Auftraggeber beantragt den Steuerbonus in seiner Steuererklärung. Er muss dem Finanzamt eine **Bescheinigung des Fachunternehmens** über die Baumaßnahme vorlegen, die nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellt worden ist. Das Bundesfinanzministerium hat die entsprechenden Musterbescheinigungen veröffentlicht. Vorgegeben sind darin Inhalt, Aufbau und Reihenfolge der Angaben, von denen die Handwerksbetriebe nicht abweichen dürfen.

**Hinweis:** Die Bescheinigungen können Sie auch in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) an Ihre Auftraggeber verschicken.

## Darlehen

### **Schuldzinsenabzug bei teilweise vermietetem Mehrfamilienhaus**

Wenn private Investoren ein Mehrfamilienhaus errichten, wird ein Teil der Wohnungen mitunter anschließend vermietet und ein anderer Teil verkauft. Hier stellt sich die Frage, inwieweit die anfallenden Finanzierungszinsen des Objekts dann als **Werbungskosten** bei den Vermietungseinkünften absetzbar sind. Ein solcher Fall lag nun dem Bundesfinanzhof (BFH) vor. Eheleute hatten ein Haus mit drei Wohnungen errichtet, von denen sie zwei vermieteten und eine an ihre Tochter verkauften (innerhalb der Spekulationsfrist). Sämtliche Baukosten und Darlehensraten hatten sie über ein Baukonto bezahlt, auf das zuvor Darlehensmittel, Eigenmittel sowie die Kaufpreisa-

ten der Tochter geflossen waren.

Die Eheleute machten die Schuldzinsen der Darlehen in voller Höhe als Werbungskosten bei den beiden vermieteten Wohnungen geltend. Das Finanzamt vertrat dagegen die Auffassung, dass die Zinsen nur **anteilig** abgezogen werden können, und zwar entsprechend den Miteigentumsanteilen der vermieteten Wohnungen. Der BFH teilt diese Ansicht und verweist auf die Grundsätze, die er bereits zu anteilig fremdvermieteten und selbstgenutzten Gebäuden entwickelt hat:

Bei gemischt genutzten Objekten können Schuldzinsen nur dann in vollem Umfang im Vermietungsbereich berücksichtigt werden, wenn der Vermieter das Darlehen dem vermieteten Gebäudeteil zugeordnet hat. Dazu muss er mit den Darlehensmitteln gezielt nur die Aufwendungen zur Herstellung dieses Gebäudeteils beglichen haben. Die **Schuldzinsen sind** dagegen **aufzuteilen**, wenn die Baukosten - wie im Streitfall - einheitlich abgerechnet wurden, ohne die Herstellungskosten des vermieteten Teils gesondert auszuweisen und zu begleichen. Im Urteilsfall kam noch hinzu, dass sämtliche Finanzierungsmittel auf dem Baukonto vermischt worden waren.

**Hinweis:** Wer seine Schuldzinsen bei nur teilweise vermieteten Mehrfamilienhäusern vollständig dem Vermietungsbereich zurechnen möchte, sollte die Weichen für eine Trennung also bereits vor Beginn der Bauphase stellen: Handwerker sollten Baukosten getrennt in Rechnung stellen und Darlehensmittel gezielt zur Begleichung von Baukosten des Vermietungsbereichs verwendet werden. Für eine saubere Trennung der „Abrechnungskreise“ empfiehlt es sich für Vermieter, mehrere Baukonten einzurichten.

## Vorabentscheidung

### **Ausübung des Zuordnungswahlrechts zum Unternehmensvermögen**

Als Unternehmer können Sie bei Anschaffung eines Gegenstands bzw. Gebäudes wählen, ob eine Zuordnung zum Privat- oder Betriebsvermögen erfolgen soll. Dieses **Wahlrecht** ist grundsätzlich bereits bei der Anschaffung auszuüben. Eine zeitnahe Zuordnung ist aber auch noch mit Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung möglich, wobei zwingend die Abgabefrist (31.07. des Folgejahres) einzuhalten ist.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in mehreren laufenden Verfahren über diese bisherigen

Vorgaben zu entscheiden. Strittig ist, ob die Frist unionsrechtlich gerechtfertigt ist, und ferner, ob eine Zuordnung zum Privatvermögen erfolgen darf, soweit keine Anzeichen für eine unternehmerische Zuordnung vorliegen.

In einem neuen Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) unterhielt der Kläger einen **Gerüstbaubetrieb**. Er errichtete ein Einfamilienhaus mit einem Arbeitszimmer (Fertigstellung 2015). Erst in der im September 2016 eingereichten Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das Jahr 2015 - also nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist - machte er für die Errichtung des Arbeitszimmers anteilig den Vorsteuerabzug geltend. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug wegen der nicht rechtzeitig erfolgten Zuordnung des Arbeitszimmers zum Unternehmensvermögen.

Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Der Streitfall erreichte den BFH, der den EuGH angerufen hat. Nach den von ihm zur Zuordnungsentscheidung entwickelten Kriterien hält der BFH die Revision des Klägers in seinem Vorlagebeschluss für unbegründet. Zweifelhaft sei jedoch, ob ein Mitgliedstaat eine **Ausschlussfrist** für die Zuordnung zum Unternehmensvermögen vorsehen dürfe. Mit dem Vorabentscheidungsersuchen soll zudem geklärt werden, welche Rechtsfolgen eine nicht rechtzeitig getroffene Zuordnungsentscheidung hat.

Der EuGH muss sich nun erstmals mit der Frage auseinandersetzen, welche Rechtsfolge eintritt, wenn ein Unternehmer zwar ein Zuordnungswahlrecht hat, es aber nicht rechtzeitig ausübt. Jetzt ist eine einheitliche Frist festzulegen, die mit dem **Unionsrecht** vereinbar sein muss. Abzuwarten bleibt, ob der EuGH dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität oder dem Grundsatz der Rechtssicherheit den Vorzug gibt.

**Hinweis:** Dem Finanzamt sollte weiterhin rechtzeitig, also bis zum 31.07. des Folgejahres, die Zuordnung zum Unternehmen nachweisbar mitgeteilt werden. Sofern diese Abgabefrist schon abgelaufen ist, können wir Bescheide im Hinblick auf die zu erwartende EuGH-Entscheidung gerne offenhalten.

#### Veräußerungsgewinn

### **Weiterverkauf von Fußballtickets binnen Jahresfrist ist steuerpflichtig**

Wer Tickets für sportliche Großveranstaltungen ergattert, kann sich sicher sein, dass er diese bei fragten Events mit hohen **Gewinnaufschlägen**

weiterveräußern kann. Wie lukrativ der Weiterverkauf ist, zeigt ein Fall, mit dem sich der Bundesfinanzhof (BFH) befasst hat:

Ein Fußballfan hatte im April 2015 zwei Karten für das Finale der UEFA Champions League 2015 in Berlin zum Preis von 330 € zugulost bekommen. Einen Monat später verkaufte er die Tickets für 2.907 € weiter. Der Fan gab den Ticketverkauf zwar in seiner Einkommensteuererklärung an, vertrat aber die Auffassung, sein erzielter Gewinn sei steuerfrei. Das Finanzamt war jedoch der Ansicht, dass hier ein **steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft** vorlag.

**Hinweis:** Erzielte Wertsteigerungen aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens müssen als privater Veräußerungsgewinn versteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als ein Jahr liegt (bei Grundstücken beträgt die Frist zehn Jahre). Ausgenommen von dieser Besteuerung sind jedoch Gegenstände des täglichen Gebrauchs, so dass beispielsweise der Verkauf des privaten Pkw auch innerhalb der Jahresfrist ohne steuerliche Konsequenzen bleibt. In diesen Fällen ist aber auch kein steuerlicher Verlustabzug möglich.

Der Fan vertrat vor dem BFH die Ansicht, dass es sich bei den Tickets um Gegenstände des täglichen Gebrauchs handle und sein Gewinn deshalb unbesteuert bleiben müsse. Der BFH sah das anders. Der Steuergesetzgeber habe die Ausnahme für **Gegenstände des täglichen Gebrauchs** geschaffen, um Verlustgeschäfte mit Gebrauchsgegenständen, die vorrangig zur Nutzung angeschafft worden seien und dem Wertverlust unterliegen (z.B. Gebrauchtwagen), steuerlich auszuklammern. Die Tickets fielen jedoch nicht unter diese Definition, denn sie wiesen ein Wertsteigerungspotential auf und seien zudem nicht zum täglichen Gebrauch (im Sinne einer regelmäßigen oder zumindest mehrmaligen Nutzung) geeignet. Sie ermöglichten nur den einmaligen Einlass zu einer Veranstaltung.

**Hinweis:** Wer sich mit dem Weiterverkauf von Tickets etwas hinzuverdient, sollte nicht darauf vertrauen, dass der Fiskus bei diesen Geschäften in Unkenntnis bleibt. Die Finanzämter haben die Möglichkeit, die erforderlichen Informationen zu Ticketverkäufen über Sammelauskunftsersuchen bei Internethandelsplattformen einzuholen.

#### Nachteilsausgleich

## **Entlastungsmaßnahmen beim Elterngeld auf den Weg gebracht**

Mit den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wächst die Zahl von Eltern, die die Voraussetzungen für den Elterngeldbezug nicht mehr erfüllen können. Eltern, die bestimmten **Berufsgruppen** angehören (Pflegerpersonal, Ärztinnen und Ärzte, Polizistinnen und Polizisten usw.), werden an ihrem Arbeitsplatz dringend gebraucht und können weder Arbeitsumfang noch Arbeitszeit selbst bestimmen. Andere Berufsgruppen sind mit Kurzarbeit oder Freistellungen konfrontiert und geraten in wirt-

schaftliche Not. Betroffen sind Eltern, die Elterngeld beziehen und in Teilzeit arbeiten, sowie werdende Eltern, denen durch die krisenbedingte Kurzarbeit oder Freistellung Nachteile bei der späteren Elterngeldberechnung drohen.

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist nicht auf diese besondere Situation zugeschnitten. Daher hat der Gesetzgeber **befristete Regelungen** geschaffen, um Betroffene in der aktuellen Lebenslage weiterhin effektiv mit dem Elterngeld unterstützen zu können. Das Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie sieht Folgendes vor:

- Ist es Eltern in systemrelevanten Branchen und Berufen aufgrund der Herausforderungen während der COVID-19-Pandemie nicht möglich, ihre Elterngeldmonate zu nehmen, können sie diese aufschieben. Eltern verlieren ihren Partnerschaftsbonus nicht, wenn sie aufgrund der COVID-19-Pandemie aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant. Das gilt auch, wenn nur ein Elternteil einen systemrelevanten Beruf ausübt.
- Auf Antrag kann der Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.12.2020 bei der Berechnung der Höhe des Elterngeldes ausgeklammert werden. Mittelbare Änderungen der Einkommenssituation (z.B. die Reduzierung der Arbeitszeit zugunsten der Kinderbetreuung sowie Kurzarbeit in den Betrieben bis hin zur Arbeitslosigkeit) zählen ebenfalls zu den Einkommensminderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie. Die Ausklammerungsmöglichkeit ist auf die voraussichtliche Zeit der Krise begrenzt.
- Einkommensersatzleistungen, vor allem Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I, die durch die COVID-19-Pandemie bedingte Einkommenswegfälle ausgleichen, werden in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.12.2020 für die Höhe des Elterngeldes nicht berücksichtigt. Beim Bezug von Einkommensersatzleistungen in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.12.2020 kommt es für die endgültige Festsetzung des Elterngeldes allein auf die Angaben an, die bei der Beantragung gemacht wurden. Damit soll teilzeiterwerbstätigen Eltern, die zusätzlich zu ihrem Teilzeiteinkommen auf die Zahlung des Elterngeldes in der beantragten Höhe vertraut haben, der notwendige Vertrauensschutz gewährt werden.

**Hinweis:** Die Regelungen zur Nichtberücksichtigung von Einkommensersatzleistungen gelten auch für Eltern, die nicht in systemrelevanten Berufen arbeiten. Lassen Sie sich

hierzu gern beraten!

## Unterstützungsmaßnahmen

### **Spendenabzug ist leichter möglich**

Infolge der Corona-Pandemie zeigt sich ein breites gesellschaftliches Engagement: Viele Privatleute und Unternehmen leisten Hilfe und unterstützen von der Krise besonders betroffene Mitmenschen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein **steuerliches Maßnahmenpaket** für den Spendenabzug geschnürt, um diese Unterstützung zu fördern. Für Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen gilt Folgendes:

Kosten eines Unternehmens für Sponsoringmaßnahmen sind als **Betriebsausgaben** abziehbar. Das Gleiche gilt für (angemessene) Leistungen aus dem Betriebsvermögen, die ein Unternehmer einem unmittelbar und schwer betroffenen Geschäftspartner unentgeltlich zuwendet, um die Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten. In anderen Fallkonstellationen können die Finanzämter bei Sachleistungen einen Betriebsausgabenabzug aus Billigkeitsgründen zulassen. Der Empfänger muss in allen Fällen eine Betriebseinnahme ansetzen (mit dem gemeinen Wert).

**Hinweis:** Das BMF hat auch Regelungen zum vereinfachten Zuwendungsnachweis, zum satzungsfernen Vereinsengagement und zu Arbeitslohnspenden getroffen. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie dazu Fragen haben.

## Steuertipp

### **Erklärungsfrist für Lohnsteuer-Anmeldungen verlängert**

In weiten Teilen des Bundesgebiets sind Arbeitgeber durch das Corona-Virus unverschuldet daran gehindert, die Lohnsteuer-Anmeldungen fristgerecht abzugeben. Die Finanzämter gewähren Arbeitgebern daher nun **auf Antrag** im Einzelfall Fristverlängerungen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Arbeitgeber selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte **nachweislich unverschuldet** daran gehindert ist, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal zwei Monate betragen.

Mit freundlichen Grüßen